

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 5. Dezember 2016	Nr. 117
------	-------------------------------	---------

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Vom 11. Oktober 2016

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden nach der Angabe „58 Schlachttier- und Fleischuntersuchung“ folgende Angaben eingefügt:

„59	Eichwesen und Medizinprodukte
60	Arbeitsschutzregelungen, Anlagen- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoff, Gentechnik“

2. Die Nummer 501.09 wird wie folgt gefasst:

„501.09	Überwachung klinischer Prüfungen bei Ärzten und Ärztinnen  Anzeigen, Bescheide, Kurz- und Teilinspektionen	50,00 Euro bis 1 000,00 Euro“
---------	--	----------------------------------

3. Nach der Nummer 501.09 wird folgende Nummer 501.09.1 eingefügt:

„501.09.1	Überwachung klinischer Prüfungen bei Ärzten und Ärztinnen Vollinspektionen	500,00 Euro bis 10 000,00 Euro“
-----------	--	------------------------------------

4. Nach Nummer 502.08 wird folgende Nummer 502.09 eingefügt:

„502.09	Ablehnung einer Erlaubnis nach 502.06 bis 502.08	Entsprechend der Gebühren nach 502.06 bis 502.08“
---------	--	---

5. Die bisherige Nummer 502.09 wird die Nummer 502.10

6. Die Nummer 504.25 wird wie folgt gefasst:

„504.25	Ausstellung einer Prüfbescheinigung über die Übereinstimmung der Produktspezifikation bei Lebensmitteln mit geschützten Ursprungsangaben (g. U.), geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) sowie bei garantiert traditionellen Spezialitäten (g. t. S.)	150,00 Euro“
---------	---	--------------

7. Die Nummer 530 sowie die Nummern 530.00 bis 530.13 werden aufgehoben.

8. Die Nummer 534.00 wird wie folgt gefasst:

„534.00	Gelbfieber	60,00 Euro bis 80,00 Euro“
---------	------------	----------------------------

9. Die Nummer 534.01 wird aufgehoben.

10. Die Nummern 534.03 bis 534.05 werden wie folgt gefasst:

„534.03	Tetanus/Diphtherie	27,00 Euro bis 40,00 Euro
534.04	Diphtherie	30,00 Euro bis 45,00 Euro
534.05	Hepatitis A	70,00 Euro bis 90,00 Euro“

11. Die Nummer 534.05.01 wird aufgehoben.

12. Die Nummer 534.06 wird wie folgt gefasst:

„534.06	Hepatitis B	75,00 Euro bis 90,00 Euro“
---------	-------------	----------------------------

13. Die Nummer 534.06.01 wird aufgehoben.

14. Die Nummer 534.07 wird wie folgt gefasst:

„534.07	Hepatitis A + B	85,00 Euro bis 105,00 Euro“
---------	-----------------	--------------------------------

15. Die Nummer 534.07.01 wird aufgehoben.

16. Die Nummern 534.08 und 534.09 werden wie folgt gefasst:

„534.08	Meningokokken – Meningitis	50,00 Euro bis 70,00 Euro
534.09	Tollwut	75,00 Euro bis 95,00 Euro“

17. Die Nummer 534.09.01 wird aufgehoben.

18. Die Nummern 534.10 bis 534.16 werden wie folgt gefasst:

„534.10	Polio	32,00 Euro bis 52,00 Euro
534.11	Typhus	33,00 Euro bis 53,00 Euro
534.12	Tetanus/Diphtherie/Keuchhusten/Polio	52,00 Euro bis 72,00 Euro
534.13	Typhus, oral	27,00 Euro
534.14	Tetanus/Diphtherie/Keuchhusten	32,00 Euro bis 52,00 Euro
534.15	Impfung von mitgebrachtem Impfstoff	10,00 Euro
534.16	MMR-Impfung (Masern, Mumps, Röteln)	60,00 Euro bis 80,00 Euro“

19. Nach der Nummer 534.16 wird folgende Nummer 534.17 eingefügt:

„534.17	Neu zugelassener Impfstoff	50,00 Euro bis 100,00 Euro“
---------	----------------------------	--------------------------------

20. Die Nummer 535.05 wird wie folgt gefasst:

„535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	19,00 Euro“
---------	---------------------------------------	-------------

21. Die Überschrift der Nummer 54 und die Nummern 1 bis 4 werden durch folgenden Text ersetzt:

„54	<b>Untersuchung von Lebensmitteln, Rückstandsanalytik, Wasser- und veterinärmedizinische Untersuchungen</b>
-----	---

**Anmerkungen zu den Ziffern 540.00.00 bis 545.09.31:**

- Die Gebühren für chemische, mikrobiologische, physikalische und sensorische Untersuchungen setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen:

Für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird eine Grundgebühr von 73,50 Euro erhoben.

Für die Bearbeitung nichtamtlicher Proben kann eine Grundgebühr von bis zu 37,00 Euro erhoben werden.

Werden innerhalb eines Auftrages verschiedene Parameter untersucht, werden die Gebühren multipliziert.

Gebühren nach Zeitaufwand können je nach Einzelfall hinzugerechnet werden.

Für Untersuchungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die zusätzliche Gebühr nach den für vergleichbare Untersuchungen vorgesehenen Gebühren zu bemessen. Sofern auch vergleichbare Untersuchungen nicht aufgeführt sind, bemisst sich die zusätzliche Gebühr nach dem Zeitaufwand zuzüglich 30 von Hundert zur Abgeltung von Sachkosten.

Die Gebühren nach Zeitaufwänden bemessen sich nach der allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV).

Bei Einlieferung von Proben an Wochenenden/Wochenfeiertagen können sich die Untersuchungsgebühren um 100 von Hundert erhöhen.

Für Leistungen, die vom Auftraggeber als besonders eilbedürftig angesehen werden, können sich die Gebühren um 50 von Hundert; außerhalb der normalen Geschäftszeiten um 100 von Hundert erhöhen.
- Mit Großkunden können abweichende schriftliche Entgeltvereinbarungen getroffen oder umsatzbezogene Preisnachlässe vereinbart werden.
- Für Untersuchungen und/oder Beurteilungen zur Ausfertigung von Bescheinigungen für den Export von Lebensmitteln wird zusätzlich eine Gebühr nach dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis erhoben.“

22. Die Nummern 540.00.02 bis 540.00.04 werden wie folgt gefasst:

„540.00.02	Stundensatz Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13-A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	77,00 Euro
540.00.03	Stundensatz Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	63,00 Euro
540.00.04	Stundensatz Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 - A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	53,00 Euro“

23. Die Nummer 540.00.05 wird wie folgt gefasst:

„540.00.05	Auslagen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) im Rahmen des betreffenden Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen sowie der Norddeutschen Kooperation entstehen	nach Einzelbeleg“
------------	--	-------------------

24. In der Nummer 541.01.27 wird das Wort „Thyreco-statika“ durch das Wort „Thyreostatika“ ersetzt.

25. In den Nummern 541.02.00, 541.05.03 und 541.05.04 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.

26. Nach der Nummer 542.00.01 wird folgende Nummer 542.00.011 eingefügt:

„542.00.011	Alkohol, Dichte, Gesamttrockenextrakt Aufarbeitung und densimetrische Messung	86,50 Euro“
-------------	--	-------------

27. In den Nummern 542.01.00, 542.02.07, 542.02.08 und 542.03.01 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.

28. Die Nummern 542.03.09 und 542.03.10 werden aufgehoben.

29. Die Nummer 542.04.08 wird wie folgt gefasst:

„542.04.08	Etherische Öle, Destillation	81,00 Euro“
------------	------------------------------	-------------

30. Die Nummer 542.04.11 wird wie folgt gefasst:

„542.04.11	Extrakt, refraktometrisch, Honig	17,00 Euro“
------------	----------------------------------	-------------

31. Die Nummer 542.05.02 wird wie folgt gefasst:

„542.05.02	Fett, Weibull-Stoldt	59,00 Euro“
------------	----------------------	-------------

32. Die Nummer 542.05.03 wird wie folgt gefasst:

„542.05.03	Fett, Gerber	20,00 Euro“
------------	--------------	-------------

33. Die Nummer 542.06.00 wird wie folgt gefasst:

„542.06.00	Gefrierpunkt	27,50 Euro“
------------	--------------	-------------

34. Die Nummer 542.06.02 wird aufgehoben.

35. In den Nummern 542.06.04 und 542.06.08 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.

36. Nach der Nummer 542.06.16 wird folgende Nummer 542.06.17 eingefügt:

„542.06.17	Gesamtalkaloide, photometrisch	63,00 Euro“
------------	--------------------------------	-------------

37. Die Nummer 542.07.00 wird wie folgt gefasst:

„542.07.00	Halbmikro-Buttersäurezahl, aus Fett (siehe 542.05.02)	59,00 Euro“
------------	---	-------------

38. Die Nummern 542.13.04 und 542.13.05 werden wie folgt gefasst:

„542.13.04	Phosphor, kondensierte; qualitativ, DC	53,50 Euro
542.13.05	Phosphor, säurelöslicher; photometrisch	54,50 Euro“

39. Die Nummer 542.13.06 wird aufgehoben.

40. Die Nummer 542.13.07 wird wie folgt gefasst:

„542.13.07	Phosphor, Gesamt-; photometrisch	83,00 Euro“
------------	----------------------------------	-------------

41. Nach der Nummer 542.13.08 wird folgende Nummer 542.13.08.1 eingefügt:

„542.13.08.1	Prolin, photometrisch	75,00 Euro“
--------------	-----------------------	-------------

42. Nach der Nummer 542.13.09 wird folgende Nummer 542.13.10 eingefügt:

„542.13.10	Reduktone	28,00 Euro“
------------	-----------	-------------

43. Die Nummer 542.14.04 wird wie folgt gefasst:

„542.14.04	Schweflige Säure, gesamt	33,00 Euro“
------------	--------------------------	-------------

44. Nach der Nummer 542.18.00 wird folgende Nummer 542.18.00.1 eingefügt:

„542.18.00.1	Wasserbestimmung, Destillation	81,00 Euro“
--------------	--------------------------------	-------------

45. Die Nummer 542.18.02 wird wie folgt gefasst:

„542.18.02	Wasserlöslicher Extrakt	38,00 Euro“
------------	-------------------------	-------------

46. Die Nummern 542.18.05 und 542.18.06 werden wie folgt gefasst:

„542.18.05	Wasserverteilung, Indikatorpapier-Verfahren	12,50 Euro
542.18.06	Weinsäure/Milchsäure/Äpfelsäure; Sammelmethode, Rebelein	161,50 Euro“

47. Die Überschrift der Nummer 543.08 wird wie folgt gefasst:

„ <b>543.08</b>	<b>ELISA“</b>
-----------------	---------------

48. Die Nummern 543.08.00 bis 543.08.08 werden wie folgt gefasst:

„543.08.00	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, 1 – 2 Proben, je Probe	116,00 Euro
543.08.01	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, 3 – 5 Proben, je Probe	85,00 Euro

543.08.02	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, ab 6 Proben, je Probe	62,00 Euro
543.08.03	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, 1 – 2 Proben, je Probe	173,00 Euro
543.08.04	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, 3 – 5 Proben, je Probe	142,50 Euro
543.08.05	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, ab 6 Proben, je Probe	119,50 Euro
543.08.06	ELISA, quantitativ, 1 – 2 Proben, je Probe	283,50 Euro
543.08.07	ELISA, quantitativ, 3 – 5 Proben, je Probe	193,00 Euro
543.08.08	ELISA, quantitativ, ab 6 Proben, je Probe	144,50 Euro“

49. In der Nummer 550.03 wird die Angabe „11,00 Euro“ durch die Angabe „63,00 Euro“ ersetzt.

50. Die Nummer 550.05 wird aufgehoben.

51. Die Überschrift der Nummer 551 wird wie folgt gefasst:

<b>„551</b>	<b>Pflanzengesundheitskontrolle“</b>
-------------	--------------------------------------

52. Die Nummern 551.00 bis 551.01.03.15 werden wie folgt gefasst:

„551.00	Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr einschließlich der Maßnahmenüberwachung beanstandeter Waren	63,00 Euro bis 600,00 Euro
551.01	Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen gemäß Pflanzenbeschauverordnung, EU-Entscheidungen und ISPM Nr. 15	Gebühr gemäß der folgenden Gebührensatzungen, mindestens jedoch 35,00 Euro bei Einzelsendungen

551.01.01	für Dokumentenkontrollen je Sendung	10,00 Euro
551.01.02	für Nämlichkeitskontrollen je Sendung a) bis zu einer Lkw-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe b) größer als Ladungen nach Buchstabe a	10,00 Euro 20,00 Euro
551.01.03	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen, inkl. Einfuhrentscheidung, von	
551.01.03.01	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen je Sendung - bis zu 10 000 Stück - pro weitere 1 000 Stück - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,84 Euro 200,00 Euro
51.01.03.02	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung - bis zu 1 000 Stück - pro weitere 100 Stück - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,53 Euro 200,00 Euro
551.01.03.03	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung - bis zu 200 kg - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,19 Euro 200,00 Euro
551.01.03.04	Samen, Gewebekulturen je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,22 Euro 200,00 Euro

551.01.03.05	andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung - bis zu 5 000 Stück - pro weitere 100 - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,22 Euro 200,00 Euro
551.01.03.06	Schnittblumen je Sendung - bis zu 20 000 Stück - pro weitere 1 000 - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,17 Euro 200,00 Euro
551.01.03.07	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 100 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.08	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung - bis 1 000 Stück - pro weitere 100 - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.09	Blättern und Pflanzen (z.B.: Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1 000 kg	22,00 Euro 0,84 Euro
551.01.03.11	Kartoffelknollen je Partie - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 25 000 kg	64,00 Euro 64,00 Euro
551.01.03.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung - bis zu 100 m <sup>3</sup> Volumen - pro weiteren m <sup>3</sup>	22,00 Euro 0,22 Euro

551.01.03.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1 000 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 1,00 Euro 200,00 Euro
551.01.03.14	Getreidekörnern je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1 000 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,80 Euro 700,00 Euro
551.01.03.15	anderen Pflanzen und Pflanzen- erzeugnissen, einschließlich Verpackungsholz, die nicht ander- weitig in dieser Tabelle aufgeführt sind - je Sendung - Kleinstmenge	22,00 Euro 10,00 Euro“

53. Die Nummer 551.03 wird wie folgt gefasst:

„551.03	Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	35,00 Euro“
---------	---	-------------

54. Die Nummer 551.07 wird wie folgt gefasst:

„551.07	Ausstellung von Pflanzenpässen	30,00 Euro“
---------	--------------------------------	-------------

55. Nach der Nummer 551.09 werden folgende Nummern 551.11 bis 551.11.02 eingefügt:

„551.11	<b>Persönliches Reisegepäck</b>	
551.11.01	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzen- teilen, Substraten im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz	je kg zu vernichtende Ware 3,50 Euro, mind. jedoch 35,00 Euro
551.11.02	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Waren im persönlichen Reisegepäck einschließ- lich Zwischenlagerung der Waren auf Grund von geltenden Rechtsvor- schriften im Pflanzenschutz	135,00 Euro“

56. Die Nummer 551.26 wird wie folgt gefasst:

„551.26	Erstellung eines Sachkundeausweises nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	37,00 Euro“
---------	---	-------------

57. Nach der Nummer 551.26 werden folgende Nummern 551.27 bis 551.29 eingefügt:

„551.27	Anlassbezogene Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
551.28	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	80,00 Euro bis 500,00 Euro
551.29	Teilnahmegebühren einer Fortbildungsveranstaltung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	30,00 Euro bis 80,00 Euro“

58. Die Überschrift der Nummer 560.70 wird wie folgt gefasst:

„560.70	<b>Einfuhruntersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft sowie von Bedarfsgegenständen aufgrund EU-Recht oder nationaler Vorschriften“</b>
---------	--

59. Die Nummern 560.71 und 560.72 werden wie folgt gefasst:

„560.71	Einfuhruntersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft Sendungen bis 9 Tonnen Sendungen von 9 bis 46 Tonnen zusätzlich je angefangene Tonne über 46 Tonnen	40,00 Euro 4,50 Euro  200,00 Euro
560.72	Einfuhruntersuchung von Bedarfsgegenständen, z.B. Küchenutensilien Sendungen bis 1 000 kg Sendungen von 1 000 kg bis 5 000 kg über 5 000 kg	55,00 Euro 80,00 Euro 110,00 Euro“

60. Die Nummern 560.74 und 560.75 werden wie folgt gefasst:

„560.74	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln	35,00 Euro bis 250,00 Euro
560.75	Bestätigung von Sachverständigen-gutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel, Zusatzstoffe, Nahrungs-ergänzungsmittel, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegen-stände und deren Rohstoffe	30,00 Euro“

61. Die Nummer 562.05 wird wie folgt gefasst:

„562.05	Ausstellung von Attesten für den Versand von Lebensmitteln, Nahrungs-ergänzungsmitteln und Zusatzstoffen	
	je angefangene Tonne	2,50 Euro
	Mindestgebühr	40,00 Euro
	Höchstgebühr	110,00 Euro“

62. Die Nummer 562.20 wird aufgehoben.

63. Die Nummern 562.30 bis 562.40 werden wie folgt gefasst:

„562.30	Ausstellung von Attesten für den Versand von frischen sowie von bearbeitetem Fisch	
	je 1 000 kg	2,50 Euro
	Mindestgebühr	40,00 Euro
	Höchstgebühr	140,00 Euro
562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleischerzeugnissen, Fischwaren, Därmen, Heimtier-futtermitteln und dergleichen	
	bis zu 100 Packstücke	40,00 Euro
	bis zu 200 Packstücke	45,00 Euro
	bis zu 300 Packstücke	55,00 Euro
	bis zu 400 Packstücke	85,00 Euro
	Höchstgebühr	135,00 Euro

562.32	Ausstellung von Attesten für den Versand von Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln  je angefangene Tonne Mindestgebühr Höchstgebühr	  1,80 Euro 40,00 Euro 110,00 Euro
562.38	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischen aus Schiffsteilladungen  je 1 000 kg Mindestgebühr Höchstgebühr	  2,50 Euro 40,00 Euro 135,00 Euro
562.40	Ausstellung von Attesten für den Versand von Futtermitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft Versand in Schiffs-ladungen/ Waggon/Lkw je Waggon/je Tonne Mindestgebühr Höchstgebühr	  2,50 Euro 40,00 Euro 195,00 Euro“

64. Die Nummern 562.41 und 562.42 werden aufgehoben.

65. Die Nummer 562.57 wird wie folgt gefasst:

„562.57	Zootiere  für das erste Tier jedes weitere Tier zusätzlich Höchstgebühr	  36,00 Euro 18,00 Euro 256,00 Euro“
---------	---	--

66. Die Nummer 563.15 wird wie folgt gefasst:

„563.15	Registrierung von Betrieben nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung	51,00 Euro bis 260,00 Euro“
---------	---	--------------------------------

67. Die Nummer 563.20 wird wie folgt gefasst und es werden folgende Nummern 563.20.01 und 563.20.02 eingefügt:

<b>„563.20</b>	<b>Persönliches Reisegepäck</b>	
563.20.01	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften Je kg Mindestens jedoch	3,50 Euro 40,00 Euro
563.20.02	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Waren im persönlichen Reisegepäck einschl. Zwischenlagerung der Waren	135,00 Euro“

68. In der Überschrift der Nummer 564 wird das Wort „Betriebskosten“ durch das Wort „Betriebskontrollen“ ersetzt.

69. Die Nummer 564.02 wird wie folgt gefasst:

„564.02	Kontrollen der für die Einfuhr oder für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassenen Betriebe, soweit nicht Gebühren nach den Nr. 564.03 und 564.05 erhoben werden, abhängig von der Häufigkeit gemäß Risikobeurteilung pro Quartal	115,00 Euro bis 950,00 Euro“
---------	--	---------------------------------

70. Die Nummer 564.04 wird aufgehoben.

71. Die Nummern 564.05 und 564.06 werden wie folgt gefasst:

„564.05	Kontrollen in einem zugelassenen be- und verarbeitenden Betrieb für Fischereierzeugnisse je Tonne Fischereierzeugnisse, die an den Betrieb geliefert oder angelandet werden. Die Gebühr ist abhängig von der Risikobeurteilung des Betriebes und dem damit verbundenen Aufwand für die amtlichen Kontrollen	0,31 Euro bis 2,00 Euro mindestens jedoch 150 Euro/Quartal
---------	---	--

564.06	Kontrollen eines Lebensmittelunternehmens gemäß § 3 Nummer 6 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus besonderem Anlass, zum Beispiel auf Antrag des Betriebsinhabers, durch Beanstandungen oder Auflage erforderliche Nachbesichtigung	56,00 Euro bis 256,00 Euro“
--------	---	-----------------------------

72. Die Nummer 567.06 wird wie folgt gefasst:

„567.06	Überwachung von Betrieben gemäß § 11 Tierschutzgesetz, einschließlich Nachkontrollen von Tierhaltungen nach Beanstandungen Mindestgebühr Höchstgebühr	56,00 Euro 128,00 Euro“
---------	---	----------------------------

73. Nach der Nummer 567.11 werden folgende Nummern 567.12 bis 567.14 eingefügt:

„567.12	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter gemäß § 11 Tierschutzgesetz	230,00 Euro bis 460,00 Euro
567.13	Erlaubnis für die Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge gemäß § 11 Tierschutzgesetz	82,00 Euro bis 300,00 Euro
567.14	Abnahme von Sachkunde und Einrichtungen zum Zweck der Zulassung eines Betriebes nach § 11 Tierschutzgesetz	165,00 Euro bis 500,00 Euro“

74. Die Nummern 57 bis 570.18 werden aufgehoben.

75. Die Nummern 58 bis 583.01 werden wie folgt gefasst:

„58	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung</b>	
580	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Schlachthöfen</b>	
580.00	Einhufer	30,00 Euro
580.01	Rind	21,00 Euro

580.02	Jungrind bis 150 kg	12,00 Euro
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	7,00 Euro
580.04	Schwein	9,00 Euro
<b>581</b>	<b>Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Wildtieren</b>	
581.01	Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren	10,00 Euro
581.02	Fleischuntersuchung bei Zucht- oder Gatterwild	10,00 Euro
581.03	Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörperteilen - ohne Fleischuntersuchung	8,00 Euro
<b>582</b>	<b>Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf den Schlachthöfen in Bremen-Oslebshausen, Bremen-Nord und Bremerhaven</b>	
582.00	Einhufer	3,00 Euro bis 22,50 Euro
582.01	Rind	5,00 Euro bis 22,50 Euro
582.02	Jungrinder bis 150 kg	2,00 Euro bis 18,50 Euro
582.03	Schaf, Ziege, Lamm bis 12 kg	0,15 Euro bis 3,75 Euro
582.04	Schaf, Ziege, Lamm ab 12 kg	0,25 Euro bis 3,75 Euro
582.05	Schwein bis 25 kg	0,50 Euro bis 3,75 Euro
582.06	Schwein ab 25 kg	1,00 Euro bis 5,60 Euro

<b>583</b>	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in besonderen Fällen</b>	
583.01	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach 580.00 bis 582.06, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird oder das zur Untersuchung angemeldete Schlacht tier bzw. der angemeldete Schlacht tierkörper nicht zur angemeldeten Zeit zur Untersuchung bereitsteht.	jeweils das Zweifache des entsprechenden Gebührensatzes nach den Gebühre n ziffern 580.00 bis 582.06
<p><b>Anmerkung zu 580 bis 583:</b></p> <p>Die Gebühren nach 580.00 bis 583.01 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlacht tieruntersuchung, zum Beispiel bei Notschlachtungen, stattgefunden hat.“</p>		

76. Die Nummern 583.02 bis 583.06 werden aufgehoben.

77. Die Nummern 590.00 und 590.01 werden wie folgt gefasst:

„590.00	Gebühren für die Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder deren Bereitstellung für andere Zwecke jeweils an Werktagen	3,30 Euro je angefangene 24 Stunden für Normalgewichte und je angefangene 100 kg; mindestens jedoch 25,00 Euro
590.01	Instandsetzung oder Reinigung unsachgemäß behandelte r eichamtlicher Prüfmittel nach Arbeitsaufwand pro Stunde	82,00 Euro“

78. Die Nummer 591.01.03 wird wie folgt gefasst:

„591.01.03	Prüfung eines der folgenden Medizinprodukte mit Messfunktion nach § 11 Blutdruckmessgerät im Eichamt, bis 10 Stück je Gerät	12,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerät im Eichamt, ab dem 11. Stück je Gerät	7,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerät im Rahmen einer Rundfahrt	14,00 Euro
	Prüfung eines Blutdruckmessgerät außerhalb einer Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Zeitaufwand
	Prüfung eines Applanationstonometers im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	72,00 Euro
	Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	8,00 Euro“

79. Nach der Nummer 601.02.00 wird folgende Nummer 601.02.01 eingefügt:

„601.02.01	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 4	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro“
------------	---	-----------------------------------

80. Die Nummer 604.02.00 wird wie folgt gefasst:

„604.02.00	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	116,00 Euro bis 400,00 Euro“
------------	---	---------------------------------

81. Die Nummer 604.02.08 wird wie folgt gefasst:

„604.02.08	Anerkennung einer befähigten Person nach § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	240,00 Euro bis 900,00 Euro“
------------	---	---------------------------------

82. Nach der Nummer 604.02.08 wird folgende Nummer 604.02.09 eingefügt:

„604.02.09	Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	62,00 Euro bis 400,00 Euro“
------------	--	--------------------------------

83. Die Nummern 606.00.16 bis 606.00.21 werden wie folgt gefasst:

„606.00.16	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 2	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.17	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 3	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.18	Anordnung eines anderen Personendosismessverfahrens nach § 41 Absatz 3	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.19	Gestattung nach § 41 Absatz 4 Satz 2, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten der Messstelle einzureichen sind	124,00 Euro bis 600,00 Euro“
606.00.20	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Absatz 1	150,00 Euro
606.00.21	Bestimmung der ärztlichen Stelle nach § 83 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000,00 Euro“

84. Nach der Nummer 606.00.21 werden folgende Nummern 606.00.22 bis 606.00.27 eingefügt:

„606.00.22	Anordnungen nach § 102	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.23	Anordnungen nach § 113	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.24	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	290,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.25	Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle (Geesthacht)	10,00 Euro je angefangenen Liter Rauminhalt, mindestens jedoch 200,00 Euro
606.00.26	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifensfasses mit radioaktivem Abfall durch die Landessammelstelle (Geesthacht), wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1 750,00 Euro

606.00.27	Vorausleistung nach § 1 Endlager- vorausleistungsverordnung  Anmerkung: Diese Gebühr wird im Auftrag des Bundes erhoben und an die zuständige Bundesbehörde weitergeleitet.	51,81 Euro je angefangenem Liter Abfallvolumen“
-----------	---	---

85. Die Nummern 606.01.06 bis 606.01.12 werden wie folgt gefasst:

„606.01.06	Bestimmung der ärztlichen oder zahn- ärztlichen Stelle nach § 17a	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1 000,00 Euro
606.01.07	Ausstellung einer Fachkunde- bescheinigung nach § 18a Absatz 1	63,00 Euro
606.01.08	Anerkennung von Kursen und Fort- bildungsmaßnahmen nach § 18a Absatz 4	63,00 Euro bis 1 200,00 Euro
606.01.09	Zulassung der Durchführung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2	50,00 Euro bis 300,00 Euro
606.01.10	Anordnung nach § 33 Absatz 1 oder 2 oder § 35 Absatz 7 oder 8	63,00 Euro bis 750,00 Euro
606.01.11	Gestattung einer Ausnahme nach § 22 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 6 oder § 35 Absatz 1	290,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.12	Registrierung eines Strahlenpasses sowie Anerkennung von Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 2	45,00 Euro“

86. Nach der Nummer 606.01.12 wird folgende Nummer 606.01.13 eingefügt:

„606.01.13	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Absatz 1	150,00 Euro“
------------	---	--------------

87. Die Nummer 607.00.02 wird wie folgt gefasst:

„607.00.02	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8	30,00 Euro bis 200,00 Euro“
------------	--	--------------------------------

88. Die Nummer 607.00.20 wird wie folgt gefasst:

„607.00.20	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Genehmigung nach § 17, sofern diese oder dieser in Verlust geraten ist	58,00 Euro“
------------	--	-------------

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 11. Oktober 2016

Der Senat